

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, 473) zuletzt geändert durch § 133 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 3669, der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) zuletzt geändert durch §§ 3, 10 und 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (nds. GVBl. S. 191), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl.S. 701) und der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Gebührenmaßstab) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1)

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird pro Hausanschluss eine Grundgebühr pro Monat und eine Abwassergebühr, die nach der Abwassermenge bemessen wird, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, erhoben. Die Berechnungseinheit für die Abwassermenge ist 1 m³ Abwasser.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt pro Hausanschluss 2 €/Monat.

Die mengenabhängige Abwassergebühr beträgt bei der

Einrichtung „Bergen“	2,15 €/m ³
Einrichtung „Hermannsburg“	2,30 €/m ³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bergen, den 15.12.2009

Rainer Prokop
Verbandsvorsitzender

Wilhelm Köhler
Verbandsgeschäftsführer